

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5126



Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein
Bismarckallee 1-6 | 23795 Bad Segeberg | Postfach | 23782 Bad Segeberg

Dr. Bettina Schultz

Vorstandsvorsitzende

Frau
Katja Rathje-Hoffmann, MdL
Vorsitzende des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Ansprechpartner: Delf Kröger
Abteilung: Gesundheitspolitik
E-Mail: delf.kroeger@kvsh.de
Tel. 04551 883 454

per E-Mail (sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

**Anhörung des Sozialausschusses am 18. September 2025 zu zwei
Anträgen zum Thema Schwangerschaftsabbruch**

18. August 2025

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die KVSH dankt für die Gelegenheit sowohl zur mündlichen als auch zur schriftlichen Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktionen von SSW und SPD „Unterstützung des überfraktionellen Gesetzentwurfs im Bundestag zur Neuregelung der Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch“, Drs. 20/2743, sowie „Schwangerschaftsabbrüche im Raum Flensburg“, Drs. 20/3454 (neu).

Der Antrag „Unterstützung des überfraktionellen Gesetzentwurfs im Bundestag zur Neuregelung der Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch“ fordert die Unterstützung des Landtages bzw. der Landesregierung für einen überfraktionellen Gesetzentwurf, der im November 2024 in den Deutschen Bundestag eingebracht und aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode nicht mehr abschließend abgestimmt wurde. Gegenstand des Gesetzentwurfs, auf den sich der Antrag bezieht, ist die Frage der Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland. Dies ist eine rechtlich-ethische Frage außerhalb der Zuständigkeit der KVSH. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass die KVSH zu diesem Antrag weder schriftlich noch mündlich Stellung nimmt.

Der weitere Antrag bezieht sich auf die Ankündigung des fusionierten Klinikums in Flensburg, keine stationären Schwangerschaftsabbrüche mehr durchführen zu wollen. Dies ist eine Entscheidung der Krankenhausträger, die sich einer Bewertung durch die KVSH entzieht. Der Sicherstellungsauftrag für ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen liegt nach § 13 Abs. 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)

beim Land. Der KVSH kommt hierbei keine Zuständigkeit zu. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass wir von einer Teilnahme an der mündlichen Anhörung absehen werden.

Gern jedoch der Hinweis darauf, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) im Juli dieses Jahres durch eine Anpassung der entsprechenden G-BA-Richtlinie die Vorgaben für Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, dahingehend differenziert hat, dass jene Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche ausschließlich medikamentös durchführen, nicht mehr spezielle räumliche oder apparative Voraussetzungen erfüllen müssen, die für die Durchführung operativer Schwangerschaftsabbrüche gelten (vgl. <https://www.g-ba.de/service/fachnews/206/>). Es ist dadurch zu erwarten, dass sich die Zahl der Frauenärztinnen und Frauenärzte erhöhen wird, die in ihren Praxen medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.

Für eine weitergehende fachliche Einschätzung verweisen wir gern auch auf die Einschätzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V. (BVF).

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bettina Schultz
Vorstandsvoritzende